

Geplante Reform des Kindschaftsrechts (KiMoG):

Fortschritt oder Rückschritt für Pflegefamilien?

Das Bündnis Sicheres Nest für Pflegekinder hat die Stellungnahmen zum lange erwarteten „Kindschaftsrechts-Modernisierungsgesetz“ (KiMoG) im Hinblick auf die geplanten Änderungen für Pflegefamilien unter die Lupe genommen. Es zeigt sich: Die Zielrichtung, die Rechte der Pflegekinder zu stärken und unnötige Herausnahmen aus der Pflegefamilie zu vermeiden, wird nicht nur von den Pflegefamilien-Verbänden, sondern auch von vielen fachlichen wie juristischen Expert*innen einhellig begrüßt. Damit das Gesetz tatsächlich auch einlöst, was es verspricht, werden jedoch teils gravierende Nachbesserungen gefordert. Die Jugendämter indes scheinen darauf zu beharren, wie bislang ohne gerichtliche Kontrolle entscheiden zu können, ob ein Kind weiter bei seinen sozialen Eltern leben darf oder nicht.

Durchbruch oder Rückschlag für die Rechte der Pflegekinder? Das entscheidet sich wohl in diesem Herbst.

Was soll sich im geplanten Gesetz für Pflegefamilien ändern?

Es gibt einige wichtige Neuerungen, die *alle* Kinder betreffen und auch für Pflegekinder relevant sind, insbesondere:

1. **Kindeswohl:** Erstmals bleibt der Begriff nicht mehr unbestimmt, der Gesetzgeber zählt nun 11 an den kindlichen Grundbedürfnissen orientierte Punkte auf, darunter: „**Stabilität und Kontinuität der Lebensverhältnisse und der Bindungen zu seinen Eltern und anderen wichtigen Bezugspersonen**“. Damit wird bei einem Kind, das schon sehr jung zu einer Pflegefamilie kommt, seine Bindung an die Pflegeeltern zu einem Faktor, der bei allen gerichtlichen Entscheidungen zu berücksichtigen ist.
2. **Kindlicher Umgang:** Die generelle Vermutung, der Umgang mit den leiblichen Eltern diene dem Kindeswohl, wird eingeschränkt: Er gilt nur noch für Eltern, die ihren Kindern keine Gewalterfahrungen zugefügt haben. Gleichzeitig soll nun erstmals ein **Umgangsrecht des Kindes** nicht nur mit Großeltern oder den leiblichen Geschwistern, sondern **ausdrücklich auch mit „engen Bezugspersonen“ des Kindes**, zu denen eine „sozial-familiäre Beziehung“ besteht oder bestand eingeführt werden – wenn auch mit der Einschränkung, dass diese Umgänge kindeswohl dienlich sind.

Neben diesen allgemeinen Änderungen soll es nun erstmals im Bürgerlichen Gesetzbuch ein eigenes Kapitel über die „Familienpflege“ geben. Darin werden einerseits bislang verstreute Regelungen übersichtlich dargestellt und mit einleitenden Grundsätzen

versehen, andererseits gibt es auch echte Neuerungen, die sich bislang nicht im BGB wiederfinden. Zu nennen sind hier:

1. **Dauerhafte Perspektive:** Die Pflicht des Jugendamtes, mit den Beteiligten eine dauerhafte Lebensperspektive für das Kind zu erarbeiten, wenn die Rückführung in einer angemessenen Zeitspanne nicht möglich ist (vgl. § 37 c SGB VIII)
2. **Schützenswerte Bindungen:** Bei allen Entscheidungen über das Kind sollen seine „schützenswerten Bindungen und sein Bedürfnis nach kontinuierlichen und stabilen Lebensverhältnissen“ berücksichtigt werden
3. **Wohlverhalten:** Zwischen Eltern und Pflegeeltern soll eine Pflicht zur „Rücksichtnahme“ festgeschrieben werden mit dem Ziel, einen Loyalitätskonflikt des Kindes zu vermeiden
4. **Sorgerecht für Pflegeeltern:** Eine freiwillige **Sorgerechtsübertragung** von den leiblichen Eltern auf die Pflegeeltern soll es (anders als bisher) **nur noch für Teilbereiche** der elterlichen Sorge geben
5. **Pflegestellenwechsel:** Erstmals wird ein eigener Paragraph eingeführt für den Fall, dass ein Pflegekind nicht aufgrund einer geplanten Rückführung zu den leiblichen Eltern aus der Pflegefamilie genommen soll, sondern um es in einer anderen Pflegefamilie (oder auch Wohngruppe) unterzubringen. **Erklärtes Ziel dieser wichtigen Neuerung ist es, „dass das Kind nicht ohne Not aus der bisherigen Pflegestelle herausgenommen wird“.** (KiMoG Referentenentwurf, S. 67)

Bei den Themen Entscheidungsbefugnisse für Pflegeeltern, Antrag auf Verbleib des Kindes in der Pflegefamilie sowie Beteiligung an familiengerichtlichen Verfahren sind bislang keine Verbesserungen geplant.

Wie werden die Ziele der Reform beurteilt?

Ausgewertet wurden insgesamt 18 Stellungnahmen, von denen erwartet wurde, dass sie die Thematik der Kinder in Familienpflege bewerten und deren Autoren wichtige Akteure der Kinder- und Jugendhilfe und des Familiengerichts repräsentieren.

a) Schwerpunktsetzungen der Stellungnahmen

Erwartungsgemäß haben die Stellungnahmen der Pflegefamilien-Vertreter PFAD, Allianz für Pflegekinder und PAN ihren Schwerpunkt bei den Neuerungen für Pflegekinder und Pflegefamilien und gehen teils detailliert auf einzelne gesetzliche Regelungen ein. Aber auch die Stellungnahme des Deutschen Familiengerichtstags beschäftigt sich sehr eingehend und kritisch mit den alten und neuen Regelungen für Kinder in Familienpflege und macht zahlreiche Vorschläge zur Verbesserung und Ergänzung. Hervorzuheben ist außerdem die Stellungnahme des Deutschen Jugendinstituts (DJI), die zwar nur selten die vorgeschlagenen gesetzlichen Regelungen kritisiert, jedoch die gesetzgeberischen Ziele, insbesondere nach Kontinuität und Schutz der Bindungen in Pflegefamilien und deren rechtliche Klarheit und Sicherheit fundiert wissenschaftlich begründet. Alle

anderen Stellungnahmen gehen unterschiedlich intensiv, jedoch deutlich weniger stark als die erstgenannten auf die Thematik ein und haben ihren Schwerpunkt meist in anderen Bereichen des Gesetzentwurfs.

b) Bewertung der Zielsetzung des Gesetzentwurfs

Fast alle Stellungnahmen begrüßen ausdrücklich die Zielsetzung, die Rechte der Kinder und Pflegeeltern in der Familienpflege zu stärken. Dabei wird besonders häufig hervorgehoben, dass die Bedeutung von Bindung und Kontinuität der Lebensverhältnisse für Kinder in Familienpflege gestärkt werden soll. Sehr deutlich wird auch allgemein der verbesserte Schutz für Kinder in Pflegefamilien hervorgehoben. Fast immer wird, sofern erwähnt, die Festschreibung der Perspektivklärung und der dauerhaften Perspektive in der Pflegefamilie begrüßt. Gleiches gilt für die Kooperation zwischen Eltern und Pflegeeltern.

Der Pflegestellenwechsel als Gegenstand des bürgerlichen Rechts und die damit einhergehenden Schutzziele werden in 8 Stellungnahmen ausdrücklich begrüßt oder jedenfalls positiv bewertet und in drei Stellungnahmen kritisch gesehen oder ausdrücklich abgelehnt (Bundesforum Vormundschaft, BAG Landesjugendämter, Deutscher Städtetag). Deutliche Kritik wird in vielen Stellungnahmen an einem als zu weitgehend eingeschätzten Umgangsrecht der leiblichen Eltern geübt; mehrfach wird stattdessen ein Recht des *Kindes* auf Umgang mit den Eltern gefordert.

c) Kritik an Formulierungen des Gesetzes

Kritik an den formulierten Grundsätzen zur Familienpflege (§ 1695 BGB-E) wird nur im Detail geäußert, z.B. dahingehend, dass auch behinderte Kinder in Familienpflege nach SGB IX zu berücksichtigen sind. Gleiches gilt für die Kooperationspflicht zwischen Eltern und Pflegeeltern – hier wird z.T. gefordert, diese auf *alle* Beteiligten auszudehnen. Deutliche Kritik wird dagegen geübt an dem Vorhaben, dass es künftig nicht mehr zulässig sein soll, freiwillig das *gesamte* Sorgerecht auf die Pflegeeltern zu übertragen. Von der Allianz für Pflegekinder, PAN e.V. und dem Deutschen Familiengerichtstag wird außerdem sehr kritisch gesehen, dass es keine Verbesserungen hinsichtlich der Befugnisse von Pflegeeltern („Kleines Sorgerecht“ (§ 1698 BGB-E) gibt. Teilweise wird gefordert, dass die Sorgerechtsbereiche Gesundheit, Kita/Schule/Ausbildung und Hilfe zur Erziehung nach einer bestimmten Zeit automatisch auf die Pflegeeltern übergehen. Weitere Vorschläge betreffen z.B. das Adoptionsrecht oder es werden Beteiligungsrechte für Pflegeeltern bei *allen* familiengerichtlichen Verfahren gefordert, die das Pflegekind betreffen.

Der Paragraph zum „Pflegestellenwechsel“ (§ 1701 BGB-E) wird in den oben genannten Stellungnahmen in seiner vorliegenden Form als völlig unzureichend kritisiert. Es werden Neuformulierungen vorgeschlagen mit dem Ziel, in der Regel nur dann einen Wechsel zuzulassen, wenn nur dadurch eine Kindeswohlgefahr abgewendet werden kann. Für weitgehend überflüssig halten diesen Paragraphen dagegen die BAG

Landesjugendämter, der Deutsche Landkreistag und das Bundesforum Vormundschaft. Sie plädieren dafür, die Frage eines Wechsels der Pflegestelle weiterhin (weitgehend) dem Jugendamt zu überlassen, ohne dass dies vom Familiengericht nach Kindeswohlkriterien überprüft werden sollte.

d) Übersicht der Stellungnahmen zu den oben ausgewerteten Punkten¹

Stellungnahme	Bindung und Kontinuität	Schutz für Pflegefamilien als „soziale Familie“	Auf Dauer angelegte Perspektive	Kooperation und Rücksichtnahme LE und PE	Teilweise Übertragung der Sorge auf PE	Umgangsrecht der leiblichen Eltern	Umgangsrecht des Ki. mit Bezugspersonen	Pflegestellenwechsel als § im BGB	Kritik an § 1695 BGB-E (Grundsätze)	Kritik an § 1696 BGB-E (Rücksichtnahme)	Kritik an § 1697 BGB-E (Übertragung Sorge)	Kritik an § 1698 BGB-E (Befugnisse für PE)	Kritik an § 1699 BGB-E (Umgangsrecht)	Kritik an § 1700 BGB-E (Verbleibensanordnung)	Kritik an § 1701 BGB-E (Pflegestellenwechsel)
1	++	++	++	++	/	-	++	+	*	/	/	/	**	/	/
2	+++	+++	++	/	-	-	/	++	*	*	**	***	***	*	***
3	+++	+++	/	/	-	/	/	+++	/	/	**	***	/	/	***
4	+++	+++	+++	/	-	-	(-)	+++	*	/	**	**	**	*	***
5	++	++	++	++	/	/	/	/	*	/	/	/	/	*	**
6	+	++	/	/	-	/	++	/	/	/	**	/	**	/	/
7	+	/	/	/	++	/	/	--	/	/	**	/	/	/	**
8	+++	+++	++	+++	/	-	+ (-)	++	*	*	/	/	/	/	*
9	++	+	/	++	-	(-)	+	(+)	*	*	**	*	**	/	*
10	++	+	+	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
11	++	++	+	++	/	/	/	++	*	/	/	/	/	/	/
12	+	++	+	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
13	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
14	++	+	+	++	/	/	/	/	*	/	/	/	/	/	/
15	/	/	(-)	(+-)	+	/	+ (-)	(-)	/	*	/	/	(*)	/	(***)
16	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
17	+	+	/	/	/	/	/	+	/	/	/	/	/	/	/
18	/	/	/	/	/	-	/	-	/	/	/	/	(**)	/	(**)

1 PFAD Bundesverband 2 Allianz für Pflegekinder 3 Pflege- und Adoptivfamilien NRW (PAN) 4 Deutscher Familiengerichtstag 5 Bundesrechtsanwaltskammer 6 BVEB (Verfahrensbeistände 7 Bundesforum Vormundschaft 8 Deutsches Jugendinstitut (DJI) 9 Deutsches Institut für Jugend und Familienrecht (DiJuF) 10 Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge 11 Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGFH) 12 SkF und Deutscher Caritasverband 13 Diakonie Deutschland 14 Paritätischer Gesamtverband 15 BAG Landesjugendämter 16 Deutscher Städtetag 17 Städte- und Gemeindebund 18 Deutscher Landkreistag.

¹ Die ersten 8 Punkte sind den Zielen des Gesetzentwurfs zuzuordnen, die Skala geht von – (Kritik) bis starke Betonung und Zustimmung +++; es folgt die Kritik einzelner §§, * = leicht, im Detail, *** intensiv, grundsätzlich. Zeichen in Klammern bedeuten „implizit“ oder „kritisch ohne Änderungsvorschlag“.